

## Neue Urteile zur Überwindbarkeit von gesundheitlichen Beeinträchtigungen

Das Bundesgericht hat bezüglich verschiedener Krankheitsbilder entschieden, dass sie aus objektiver Sicht in der Regel überwindbar sind und deshalb keine Invalidität zu begründen vermögen. Der Katalog dieser Leiden ist in den letzten Jahren stetig erweitert worden. Zwei neuere Urteile zu dieser sowohl aus juristischem wie auch aus medizinischem Blickwinkel höchst umstrittenen Praxis sollen im Folgenden wiedergegeben werden:

### Post-Polio-Syndrom

Wer in frühen Jahren an einer Kinderlähmung erkrankt ist, sieht sich regelmässig mit fortschreitendem Alter mit verschiedensten progredienten Beschwerden konfrontiert wie etwa Schmerzen, Müdigkeit und Atembeschwerden. Diese Beschwerden sind auf die jahrelange Überbeanspruchung der Muskulatur zurückzuführen. Dabei können durchaus auch psychosoziale Faktoren und Stress die Resistenz einer betroffenen Person beeinflussen und dazu führen, dass die Spätfolgen im einen Fall früher, im anderen später eine Arbeitsunfähigkeit auslösen. Diese Tatsache hat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern zur Annahme bewogen, beim Post-Polio-Syndrom (PPS) handle es sich ebenfalls wie bei den somatoformen Schmerzstörungen um ein aus objektiver Sicht überwindbares Beschwerdebild, zumindest dann, wenn im konkreten Fall psychosoziale Probleme ein wesentlicher Auslöser der Arbeitsunfähigkeit sind. Es hat deshalb den Anspruch eines an einem PPS erkrankten Versicherten auf eine Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge verneint, obschon die IV zuvor eine ganze Invalidenrente zugesprochen hatte.

Das Bundesgericht hat auf Beschwerde des Versicherten hin diesen Entscheid erfreulicherweise korrigiert: Es hat in seinem Urteil vom 28.9.2014 (9C\_326/2014) mit aller Deutlichkeit festgehalten, dass die Rechtsprechung zu den somatoformen Schmerzstörungen bei einem PPS nicht anwendbar sei. Das PPS habe eindeutig und stets eine klare organische Ursache zur Grundlage, ohne die

dieses Syndrom gar nicht diagnostiziert werden könne, nämlich eine durchgemachte Poliomyelitis als einer anerkannten neurologischen Krankheit. Ob ein PPS direkt organmedizinisch (neurologisch, pneumologisch, orthopädisch usw.) vermittelte Spätfolge der im Kindes- und Jugendalter erlittenen Poliomyelitis sei oder indirekt, aus psychosozialen Belastungen heraus, über den Weg psychosomatischer Krankheitsmechanismen, entstehe, (re)aktiviert, verschlimmert oder unterhalten werde, könne im Einzelfall nur schwer abgegrenzt werden; eine differenzierende Beurteilung je nach Einzelfall sei schon aus Gründen der Versicherungsdurchführung gar nicht praktikabel.

Das Urteil des Bundesgerichts stellt eine grosse Erleichterung für alle Polio-betroffenen Menschen in der Schweiz dar, denen es nicht gelingt, eine volle Arbeitsfähigkeit bis zum Rentenalter aufrecht zu erhalten. Dass es in diesem Fall überhaupt zu einer solchen Auseinandersetzung gekommen ist, hängt sicher auch damit zusammen, dass der Versicherte lange Zeit von Ärzten behandelt und begutachtet worden war, denen das PPS mit all seinen Aspekten nicht vertraut war, weshalb auch unglückliche Erklärungsversuche für die aufkommenden Schmerzen und Erschöpfungszustände gemacht wurden. Eine bessere Information der Ärzteschaft über das PPS wäre der Sache mit Sicherheit auch in versicherungsrechtlicher Hinsicht dienlich.